

Sonnensteinstraße 20
4040 Linz

Direktionen
der allgemein bildenden/berufsbildenden Pflichtschulen
der allgemein bildenden höheren Schulen
der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen
der Anstalten der Lehrer- und Erzieherbildung
in O b e r ö s t e r r e i c h

Bearbeiter :
Fr. Dr. Jindrich

Tel: 0732 / 7071-9111
Fax: 0732 / 7071-4140
E-Mail: lsr@lsr-ooe.gv.at
<http://www.lsr-ooe.gv.at>

Ihr Zeichen vom Unser Zeichen vom
--- --- A9-14/176-2014 02.12.2014

Ergänzende Mitteilungen für Schulen zur Allergeninformationsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Im Schreiben A9-14/173-2014 wurden Schulbuffetbetreiberinnen und Schulbuffetbetreiber auf die Verpflichtung zur Durchführung der Allergeninformationsverordnung, BGBl II Nr. 175/2014, hingewiesen. Mit diesem Schreiben wurden auch die gesetzlichen Grundlagen zur Allergeninformationsverordnung übermittelt. Aufgrund verschiedener Anfragen werden nach Rücksprache mit der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen/Lebensmittelaufsicht beim Amt der OÖ Landesregierung, Direktion Soziales und Gesundheit, folgende Informationen für Schulen weitergegeben.

Wer ist von der Allergeninformationsverordnung ausgenommen:

- Lehrer/innen, Schüler/Schülerinnen und Privatpersonen (zB Eltern), die eine gesunde Jause an der Schule (auch zB wöchentlich oder monatlich) anbieten
- Eltern, die eine Jause in die Schule mitgeben
- Eltern oder Angehörige, die zB Kuchen oder Brote zu einem Schulfest oder Elternsprechtage mitbringen oder mitgeben
- Schülerinnen/Schüler, die zB bei einem Elternsprechtage Brote ausgeben
- Unterricht in Lehrküchen (die zubereiteten Speisen werden ausschließlich von den Schülerinnen/Schülern und der Lehrkraft verzehrt)

Wer ist von der Allergeninformationsverordnung betroffen:

- Schulbuffetbetreiber/innen

- Cateringunternehmen, die vom Elternverein zB für ein Schulfest beauftragt werden
- der Betreiber der Ausspeisungsküche (zB Unternehmer, Schulerhalter)
- Berufsbildende Schulen mit betriebspraktischem Küchenunterricht (Betriebsküchen, Lehrküchen bei Betreuung von Veranstaltungen und praktischen Klausurprüfungen mit Gästen)
- Wenn Elternvereine die tägliche Jause für die Schülerinnen und Schüler organisieren und an die Stelle des Schulerhalters treten (statt Schulbuffets oder Schulrestaurants), ist eine Allergeninformation zu geben bzw muss der Schulerhalter dafür Sorge tragen, dass die Weitergabe der Information erfolgt
- Stellen Elternvereine im Rahmen der Aktion „Gesunde Jause“ dem Schulerhalter die Zutaten zur Verfügung, so hat dieser ebenso für die Allergeninformation zu sorgen
- bäuerliche Direktvermarkter/innen
- Wenn von einer Person (zB Schulwart) im Auftrag des Schulerhalters die Jause an der Schule verkauft wird, muss diese Auskunft geben können (zB mit Plakat, Liste).
- Bäcker, die an der Schule die Jausenversorgung übernehmen

Informationen dazu bietet auch das Gesundheitsministerium unter http://bmg.gv.at/home/Schwerpunkte/VerbraucherInnengesundheit/Lebensmittel/FAQ_zur_Allergeninformationsverordnung_fuer_unverpackte_Lebensmittel.

Sollten dazu noch Fragen bestehen, wenden Sie sich bitte an die Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen / Lebensmittelaufsicht beim Amt der OÖ Landesregierung, Tel 0732 7720 14272, E-mail la.esv.post@ooe.gv.at

Mit freundlichen Grüßen

Für den Amtsführenden Präsidenten:
Dr. Sonnberger